

## **ORDEN DER BARMHERZIGEN BRÜDER**

### **“Pflege und Schutz in der Hospitalität”**

#### **Richtlinien zu Pflege- und Schutzmaßnahmen**

#### **für Kinder, verletzte Erwachsene und ältere Menschen in**

#### **Diensten und apostolischen Einrichtungen der Barmherzigen Brüder**

#### **des HI Johannes von Gott**

Im Einklang mit den in der Charta der Hospitalität festgelegten Prinzipien, dem Charisma und der Sendung, verpflichtet sich der Hospitalorden der Barmherzigen Brüder zur bestmöglichen Pflege und dem Schutz der verletzlichen Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen und älteren Menschen, denen er dient. Der Orden übernimmt die Verantwortung für die Qualität seiner Pflege und für ein schnelles und effizientes Eingreifen im Falle von eventuellen Verletzungen oder Missbrauch, die innerhalb seiner Einrichtungen verübt werden. Zu diesem Zweck verfasste die Generalkurie weitreichende Richtlinien zur Unterstützung der Provinzen und apostolischen Einrichtungen bei der Entwicklung von Maßnahmen und Verfahrensweisen als Reaktion auf eventuelle Missbrauchsvorfälle. Dabei werden die jeweiligen lokalen Bedingungen der Länder berücksichtigt. Die Maßnahmen und Vorgangsweisen müssen dem bürgerlichen Recht und den kirchlichen Richtlinien des jeweiligen Landes entsprechen.

Ziel der Richtlinien ist es all denen, die in oder mit den Einrichtungen des Hospitalordens der Barmherzigen Brüder arbeiten, eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, falls diese physischen, sexuellen oder emotionellen Missbrauch vermuten oder davon wissen. Wichtig ist, dass alle in den Ordensdiensten Tätigen sich dieser Vorgangsweisen und ihrer rechtlichen und beruflichen Verantwortung bewusst sind.

Der Hospitalorden der Barmherzigen Brüder handelt nach dem Prinzip, dass alles getan werden muss um sicherzustellen, dass alle Empfänger der Dienste vor jeglicher Art von Missbrauch geschützt werden und dass Vorwürfen und Verdächtigungen auf Missbrauch angemessen nachgegangen wird. Dieser Ansatz ist umso wichtiger, da die meisten, wenn nicht gar alle, Kunden der Ordenseinrichtungen als besonders verletzlich gelten. Der Orden arbeitet zudem mit Zivil-, Gesundheits- und Sozialdienstbehörden zusammen und ist ihnen gegenüber verantwortlich für seine Pflege- und Schutzmaßnahmen und die Mitteilung von Missbrauchsvorfällen.

#### **Was ist Missbrauch?**

Sämtliche Formen von Missbrauch stellen einen Vertrauensverrat und Machtmissbrauch seitens einer Person einem Kind, Jugendlichen, verletzlichem Erwachsenen oder älteren Menschen gegenüber dar. Missbrauchsverhalten fügt den Opfern Schaden zu und ruft in ihnen ein Gefühl von Bedrohung, Hilflosigkeit und Erniedrigung hervor. Wenn dem Missbrauch kein Einhalt geboten und die Situation nicht behoben wird, kann er in der missbrauchten Person langfristige Schäden und Schmerz verursachen.

Missbrauch kann verschiedene Formen annehmen und in den unterschiedlichsten Situationen stattfinden. Er kann durch den Opfern bekannte Personen oder durch Fremde erfolgen. Es gibt vier Arten des Missbrauchs: Vernachlässigung, emotionellen Missbrauch, physischen Missbrauch und sexuellen Missbrauch. Kinder oder verletzte Erwachsene können im Laufe der Zeit mehr als einem Missbrauchstyp zum Opfer fallen.

- **Vernachlässigung**

Vernachlässigung beinhaltet, dass ein Kind oder ein verletzlicher Erwachsener, über lange Zeit, durch seinen Pfleger dem Entzug von Nahrung, Kleidung, Wärme, Hygiene, intellektueller und sozialer Anreize, Sicherheit, Aufsicht, medizinischer Pflege und Zuneigung ausgesetzt wird. Langfristige Vernachlässigung kann zu schweren Langzeitschäden führen.

- **Emotionaler Missbrauch**

Emotionaler Missbrauch findet statt, wenn ein Kind oder Erwachsener unter emotionaler Misshandlung und Zurückweisung seitens der verantwortlichen Pfleger leidet. Dies kann auch raue und verbale Angriffe auf eine abhängige Person, wie auch ständige Wutausbrüche, Tadel, Drohungen, Spott, Anschreien, Ignorieren und ungerechte und ungleiche Pflege und Aufmerksamkeit beinhalten. Es kann auch bedeuten, dass man in einer Situation mit anderen Menschen oder Patienten, die Verzweiflung, Furcht oder Angstzustände hervorrufen, allein gelassen wird. Die Nichtachtung von sozialen, rassistischen, physischen und kulturellen Unterschieden kann ebenso emotionalen Missbrauch verursachen.

- **Physischer Missbrauch**

Physischer Missbrauch ist jede Form nicht zufälliger Unfälle oder Unfälle in Folge gewollten oder vernachlässigenden Fehlverhaltens bei der Pflege eines Kindes oder eines verletzlichen Erwachsenen. Beispiele physischen Missbrauchs sind:

- Anwendung übertriebener Kraft im Umgang mit der Person;
- Schlagen, Schütteln, Schubsen, Drücken;
- Würgen;
- Vergiften durch Drogen und Alkohol;
- Einem Kind oder Erwachsenen erlauben, sich an einem gefährlichen Ort aufzuhalten, oder dass eine andere Person, Patient oder Kunde ihm Schaden zufügt oder es/ihn verletzt.

- **Sexueller Missbrauch**

Sexueller Missbrauch ist die Ausnutzung eines Kindes oder Erwachsenen durch eine andere Person, zum Zwecke der Befriedigung eigener sexueller Triebe oder der Dritter. Jegliche Form sexuellen Verhaltens, das von einem Erwachsenen ausgeht und gegenüber Kindern, Jugendlichen oder verletzlichen Erwachsenen ausgeübt wird, ist sexueller Missbrauch und sowohl unmoralisch als auch kriminell. Kinder zu pornografischen Zwecken fotografieren oder filmen ist missbräuchlich und illegal.

Kinder, Jugendliche oder verletzbare Erwachsene unsittlichem Material, sexuellem Verhalten oder solcher Sprache auszusetzen, ist Missbrauch. Erwachsene haben die Pflicht, andere vor diesem Missbrauchsverhalten zu schützen.

### **Institutioneller Missbrauch**

Viele Ordenseinrichtungen sind institutioneller Natur. Institutionen sind Orte, an denen Patienten oder Kunden leben, schlafen, essen, arbeiten und Gruppenfreizeit erleben. Die meisten Bewohner der Institutionen sind besonders verletzlich. Oft haben die Patienten und Kunden nur wenig Kontakt zur Außenwelt. Beispiele sind Krankenhäuser, Schulen, Waisenhäuser, Wohn- und Pflegeheime. Diese Institutionen haben meist nur wenig Personal gegenüber einer hohen Anzahl an Patienten oder Kunden. Die Geschichte lehrt uns, dass diese Einrichtungen mit größter Umsicht verwaltet werden müssen, um sicher zu gehen, dass Patienten und Kunden, besonders wenn sie jung, verletzlich und abhängig sind, gut versorgt werden, glücklich sind und vor Schäden, Missbrauch und Schikanen geschützt werden.

Besondere Aufmerksamkeit muss den Diensten für Kinder und Erwachsene mit geistigen oder physischen Behinderungen gezollt werden, besonders wenn sie von ihren Eltern und Familien getrennt sind und ihr Schutz und ihre Pflege von Anderen abhängt. In Institutionen und Wohnheimen kann Missbrauch auch die Form von Verweigerung der Grundrechte, harten Strafen oder unangemessenem Gebrauch von Medikamenten oder physischer Maßnahmen annehmen.

Patienten, Kunden und Bewohner, besonders Ältere, können sich gegenseitig, oder das Personal schikanieren oder belästigen. Ehrenamtliche und Ordensmitglieder müssen angemessen ausgebildet werden, um diesen Vorfällen vorzubeugen und ein schützendes Umfeld schaffen, in dem jeder sicher vor anderen ist. Viele Einrichtungen verfügen über Maßnahmen zur Vorbeugung von Belästigungen, die mit den hier geschilderten Schutz- und Pflegemaßnahmen integriert werden müssen

### **Ressourcen in der Entwicklung von Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Den Diensten und apostolischen Einrichtungen der Barmherzigen Brüder stehen bei der Entwicklung von Schutz- und Pflegemaßnahmen, unter Berücksichtigung der lokalen Bedingungen der verschiedenen Provinzen und Regionen, immer mehr Ressourcen zur Verfügung. Rechtliche Rahmen und Vorgehensweisen werden auf verschiedenen Ebenen erarbeitet, um den Beschwerden und Vorwürfen im Gesundheitsdienst angemessen nachgehen zu können.

- **Straf- und bürgerliches Recht**

Viele Länder haben eine Reihe von Straf- und bürgerlichen Gesetzen, in denen Verhaltensweisen definiert werden, die als Straftaten gelten und Gegenstand von Untersuchungen, Gerichtsbeschlüssen und Strafsanktionen sind. Straftaten schließen grobe Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch und Ausnutzung von Kindern, Jugendlichen und verletzlichen Erwachsenen mit ein.

- **Gesundheitsdienstmaßnahmen und Richtlinien**

Die Gesundheitsbehörden der Regierungen erlassen im Rahmen ihrer Jurisdiktionen immer neue Richtlinien und Verfahren, aus denen ihre Verpflichtung zur Förderung des

Wohlbefindens der Patienten/Kunden hervorgeht und durch die ein Pflegeumfeld angestrebt werden soll, im Rahmen dessen die Patienten/Kunden mit Würde und Respekt behandelt werden. Gegenstand dieser Maßnahmen sind im allgemeinen Krankenhäuser, Altenpflegeheime und andere Pflegeeinrichtungen.

- **Arbeitsgesetz**

Die Einstellung von Gesundheitspersonal untersteht im Normalfall den Gesetzen, die Beschäftigungsverhältnisse und Vertragsvereinbarungen regeln. Darunter fallen auch Disziplinarverfahren. Zudem regeln sie die Verantwortung der Arbeitgeber dem Personal gegenüber, sowie des Personals dem Arbeitgeber gegenüber. Dies ist eine wichtige Richtschnur im Umgang mit allen Themen im Bereich Personaldisziplin und Verstöße, wie Fehlverhalten und mögliche Missbrauchsvorfälle.

### **Berufliche Praxisrichtlinien**

Alle wichtigen Verbände der Gesundheits- und Sozialpflegeberufe verfügen für ihre Mitglieder inzwischen über Dokumente hinsichtlich einer guten ethischen Praxis. Diese Richtlinien wurden zum Schutz der Öffentlichkeit vor Vergehen und zur Beratung der Mitarbeiter in Rechts- und Ordnungsfragen im Rahmen ihrer Berufspraxis erstellt. Die Richtlinien geben Auskunft darüber, wie Beschwerden untersucht und behandelt werden und welche Strafen verhängt werden, wenn jemand, aufgrund beruflichen Fehlverhaltens, für schuldig befunden wird. Ärzte und medizinische Praktikanten, Krankenpfleger, Psychologen, Sozialarbeiter, Pflegepersonal etc unterstehen den für ihren Berufsstand vorgesehenen Normen und Verantwortungen.

- **Ethische Standards für Klerus und Ordensleute**

Viele katholische Bischofskonferenzen und Konferenzen höherer Oberer haben in ihren Jurisdiktionen ethische Standards für Klerus und Ordensleute veröffentlicht. Ziel dieses Dokuments ist es, allen Mitgliedern der Kirche die Verhaltensstandards und Beziehungsmodelle nahe zu bringen, die die Kirche von den in der Pastoral und anderen Diensten Beschäftigten erwartet, seien sie Priester, Ordensleute, Arbeitgeber oder ehrenamtliche Helfer.

Diese Dokumente unterstreichen die Notwendigkeit, die Rechtschaffenheit im Dienst zu gewährleisten, um den Menschen, die sich Hilfe suchend an die Kirche wenden, zu zeigen, dass sie den jeweiligen Dienstleistenden vertrauen können. Diese Dokumente wurden vor dem Hintergrund der zahlreichen Skandale erstellt, durch die die Erwartungen der Öffentlichkeit und der Gläubigen, hinsichtlich der Fähigkeiten der Priester und Ordensleute ihre Pflege-, Gerechtigkeits-, Achtungs- und Rechtschaffenheitspflicht einhalten zu können, schwer erschüttert wurden.

### **Grundlegende Elemente eines Maßnahmendokuments über Ermittlung und Handhabung bei Fehlverhalten und Missbrauch**

Wenn Provinzen Maßnahmen ausarbeiten, sind folgende Punkte für einen angemessenen Schutz von Patienten/Kunden, Brüdern sowie des Personals und der Ehrenamtlichen grundlegend:

- Die Einrichtung wird eine **fachübergreifende Ressourcengruppe auf Einrichtungs- oder Provinzebene** bestimmen, um Strategien und Verfahren zu entwickeln und die Anwendung dieser Strategien und Verfahren zu gewährleisten und zu überprüfen. Die Mitglieder dieser Gruppe sind ein vom Provinzial ernannter Bruder, ein Rechtsvertreter, ein Kinderschutzexperte, ein Humanressourcenmanager, ein Berufs- oder klinischer Experte und ein Interessensvertreter der Patienten/Kunden. Die Ressourcengruppe wird gewährleisten, dass eine geeignete Person die Beschwerden entgegennimmt und somit zum Vermittler zwischen den Opfern und den mutmaßlichen Tätern wird. Sie soll auch gewährleisten, dass die Dienste externer Agenturen, darunter auch Therapie- und Bewertungsdienste, im Bedarfsfall zur Verfügung stehen.
- In den **Maßnahmen** ist klar verankert, dass der Hospitalorden der Barmherzigen Brüder dafür Sorge trägt, dass all seine Betreuten vor Missbrauch jeglicher Art geschützt werden. Diese Maßnahmen berücksichtigen sämtliche bereits genannte Maßnahmen seitens des Staates, der Gesundheitsdienste, der Arbeitgeber, der Berufsverbände und kirchlichen Behörden.
- Die von diesen Maßnahmen berücksichtigten **Arten des Missbrauchs** müssen erklärt und definiert werden, unter anderem sexueller Missbrauch und Ausnutzung, physischer und emotionaler Missbrauch, emotionale und physische Vernachlässigung und institutioneller Missbrauch, d.h. alle Systeme, Programme, Strategien, Vorgangsweisen oder Muster von Interaktionen, die eine Person verletzen oder erniedrigen.
- Von einschlägiger Bedeutung sind die Fragen der Macht/Machtlosigkeit und die Erläuterung der Begriffe Verletzlichkeit/Abhängigkeit der Patienten/Kunden.
- **Darlegung eines Systems zur Meldung von Missbrauchsverdacht oder -vorwurf**

Den größten Schaden verursachte die Geheimhaltung der Missbrauchfälle den Opfern und der Kirche. Der Schutz von Menschen, die sich schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, ist ungerecht, und widerspricht der Ordensethik und der Hospitalität. **Die Sicherheit** von Patienten/Kindern, Brüdern, Personal und Ehrenamtlichen ist gewährleistet, wenn alle wissen, dass bei Nachweisen eines Missbrauchs, dieser auch angemessen offengelegt und untersucht wird und dass die richtigen Schritte unternommen werden, um die Situation zu klären.

- Aufgabe der Brüder, des Personals und der Ehrenamtlichen wird sein, ihren Vorgesetzten **Verdacht oder Missbrauchanschuldigungen zu melden**. Wird ein Bruder als mutmaßlicher Täter verdächtigt, müssen Oberer und Provinzial davon in Kenntnis gesetzt werden.
- Den Personen, die diese Anschuldigungen vorbringen oder angeblich misshandelt wurden, muss entsprechende **Hilfe** geboten werden. Dadurch wird die Sicherheit der jeweiligen Person gewährleistet. Des Weiteren wird überprüft inwieweit das Wohlbefinden der Person durch den mutmaßlichen Missbrauch beeinträchtigt wird, und es wird dafür gesorgt, dass diese Person den Beistand eines entsprechend ausgebildeten Beraters erhält.

- Die **Rechte der beschuldigten Person** werden während der Untersuchungen **geschützt** und er oder sie wird, auf Grund der Human-Ressourcen-Strategie, zum Rücktritt aus seinem Amt aufgefordert, oder er/sie wird für die Dauer der Untersuchungen beurlaubt.
- **Das Personal**, das Anschuldigungen und Sorgen entgegennehmen und für die ordnungsgemäße Meldung derselben, sowie für alle durchzuführenden Schritte der Meldeverfahren verantwortlich sein wird, muss entsprechend **ausgewählt und ausgebildet** werden. Zu den Verantwortungen gehört auch die Meldung an den Leiter des Dienstes und an die zuständige externe Behörde im Gesundheitsdienst oder an die Polizei. Die benannte Person hat dafür zu sorgen, dass genaue Mitschriften verfasst werden und dass die Ergebnisse an die zuständigen Personen weitergeleitet werden.
- Maßnahmen werden im Einklang mit den **staatlichen Gesetzen** erstellt und die jeweilige Regierungsstelle legt das Verfahren fest. Erhält die Einrichtung keine Unterstützungen von der Regierung oder liegt kein kriminelles Verhalten vor, hat die Einrichtung dafür zu sorgen, dass ihr Verfahren in dieser Angelegenheit von einer unabhängigen Behörde geprüft wird.

### **Schlussbemerkungen**

In der „Charta der Hospitalität: Die Betreuung kranker und hilfsbedürftiger Menschen in der Nachfolge des Hl. Johannes von Gott“, definiert der Orden seinen Handlungsbereich und seine Verpflichtungen denjenigen gegenüber, die Schutz, Pflege und Trost suchen. Dieser Rahmen ist klar und eindeutig. Im heutigen Kontext müssen Maßnahmen und Verfahren festgelegt werden, die Brüdern, Mitarbeitern und Ehrenamtlichen als Orientierung dienen, wenn es darum geht vertrauenswürdige, sichere und transparente Antworten auf Verletzungen der Hospitalität, der Professionalität und Rechtschaffenheit zu geben, besonders wenn es sich um Misshandlungen von Kindern, jungen Menschen und verletzlichen Erwachsenen handelt. Dies wird besonders wichtig, wenn es sich um schwerwiegende Missachtungen handelt, die Vergehen oder kriminelles Verhalten mit sich bringen. Zur Hospitalitätsverpflichtung des Ordens gehört, dass dieser alles in seiner Macht stehende unternimmt, um Zwischenfällen vorzubeugen, angemessen darauf zu reagieren, verantwortlich zu handeln und daraus zu lernen.

## Anhang 1

### Vorgeschlagenes Muster/Vorlage zur Ausarbeitung von Maßnahmen

1. **Titel:** Der Titel des Maßnahmen-Dokumentes sollte klar und unmissverständlich auf die Stellungnahme der Provinz hinsichtlich des Schutzes von verletzlichen Erwachsenen & Kindern verweisen

#### 2. Ausarbeitung des Dokumentes und Überprüfung:

2.1.1. **Bezugsnummer des Dokumentes:** Muss mit Dienstleiter, Leitendem Angestellten oder Provinzial abgesprochen werden

2.1.2. **Überprüfungsnummer:** Muss mit Dienstleiter oder Leitendem Angestellten oder Provinzial abgesprochen werden

2.1.3. **Billigungsdatum:** Datum, an dem die Maßnahmen von der Provinz gebilligt wurden

2.1.4. **Überarbeitungsdatum:** Datum, an dem die Maßnahmen überarbeitet werden sollen

2.1.5. **Dokument ausgearbeitet von:** Hier sollte der Name des Vorsitzenden der Ausarbeitungsgruppe eingegeben werden. Die Namen der Mitarbeiter in der Arbeitsgruppe sollten als Anhang aufgelistet werden.

2.1.6. **Dokument gebilligt durch:** den Provinzial oder seinen Vertreter/eine benannte Person

2.1.7. **Verantwortung für die Umsetzung:** Benennung und Name der Person (en) die für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich ist/sind.

2.1.8. **Verantwortung für Überprüfung und Audit:** Benennung und Name der Person (en) die für die Durchführung des Audit verantwortlich ist/sind

#### 3. Highlights der Maßnahmen

Im Wesentlichen handelt es sich um eine Zusammenfassung der Maßnahmen (nach abgeschlossener Ausarbeitung des Dokumentes verfasst), um allen Angestellten, den Nutzern des Dienstes oder den Patienten ein in klarer Sprache verfasstes Dokument in die Hand zu geben, um die wichtigsten Aspekte der Maßnahmen hervorzuheben und daran zu erinnern. Soweit möglich, sollte das Dokument als Flow-Chart oder Entscheidungsbaum gestaltet werden.

#### 4. Inhaltsangabe

Nach vollständiger Ausarbeitung der Maßnahmen aufzustellen

#### 5. Kapitelüberschriften der Maßnahmen

5.1.1. **Maßnahmen-Statement:** Es handelt sich um eine schriftlich verfasste Erklärung, die unmissverständlich die Stellungnahme des Ordens hinsichtlich des Schutzes von verletzlichen Erwachsenen und Kindern definiert.

5.1.2. **Zweck:** Hiermit wird der Zweck der Verfassung dieser Maßnahmen beschrieben. Es werden die Gründe aufgestellt, warum diese Maßnahmen und Richtlinien erforderlich sind. Die Begründung sollte umfassend und prägnant in der Aussage sein.

5.1.3 **Ziel:** Hiermit werden die Empfänger/Nutzer der Maßnahmen/ Verfahren oder Richtlinien angesprochen. Es wird definiert, für wen die Maßnahmen zum Tragen kommen.

5.1.4 **Gesetze/oder entsprechende Maßnahmen:** Auflistung aller entsprechend zutreffenden Gesetze und Maßnahmen.

### 5.1.5 Glossar der Begriffe und Definitionen:

- 5.1.5.1. Erklärung technischer Schlüsselbegriffe oder der in den Maßnahmen angewandten Terminologie.
- 5.1.5.2. Auflistung der Definitionen in alphabetischer Ordnung. Sollte es sich um eine vollständige Liste handeln, kann sie als Anhang angefügt werden.
- 5.1.5.3. Die verwendeten Begriffe sollten auf allgemein gültige, von zuständiger Quelle formulierten Standarddefinitionen aufbauen

### 5.1.6. Zuständigkeiten und Verantwortungen:

Das zur Ausübung der im Folgenden aufgeführten Rollen und Zuständigkeiten angemessene Personal muss klar beschreiben werden, aufbauend auf den in den Maßnahmen enthaltenen Schritten. Insbesondere sollten folgende Gruppen klar identifiziert werden:

- 5.1.6.1. Diejenigen, die für die Befolgung der Maßnahmen verantwortlich sind
- 5.1.6.2. Diejenigen, die das Befolgen der Maßnahmen gewährleisten müssen

## 6. Verfahren/Protokoll/Richtlinien:

- 7. Erläuterung der vorzunehmenden Schritte zur Umsetzung der in den Maßnahmen definierten Ziele. Dieser Teil kann die Überschrift Verfahren ODER Protokoll ODER Richtlinie haben

## 8. Umsetzungsplan:

- 8.1. Die Maßnahmen sollten unter Berücksichtigung der spezifischen Empfänger, für die sie gedacht sind, verbreitet und umgesetzt werden. Sie sollten so verbreitet werden, dass die Benutzer sie problemlos wahrnehmen können, und sollten leicht zugänglich und machbar sein. Zum Beispiel:
  - 8.2. für die Verantwortlichen der Umsetzung der Maßnahmen
  - 8.3. für das Team - welche Ausbildung oder Anleitung wird zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlich sein?
  - 8.4. für die Benutzer des Dienstes (wenn anwendbar) - welche Ausbildung oder Anleitung muss, zur Umsetzung der Maßnahmen, für die Patienten vorgesehen werden - im Falle von Schutzmassnahmen könnte es sich als angemessen erweisen, Benutzergruppen anzuleiten.
  - 8.5. Bevor eine Einrichtung die Maßnahmen umsetzen kann, muss eine Bewertung der Ressourcen und der Auswirkung der Kosten auf die jeweiligen Dienste durchgeführt werden.
  - 8.6. Es wird empfohlen, eine Überprüfung der bestehenden Vorgangsweisen im Vergleich mit den vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, sowie daran anschließend, die Ausarbeitung eines Umsetzungsplanes

- 9. **Überprüfung und Audit:** Die Maßnahmen sollten, in angemessener Zeitspanne nach ihrer Verbreitung und Umsetzung, überprüft und auditiert werden - der angemessene Zeitpunkt für Überprüfung und Audit sollte, bei Verabschiedung der Maßnahmen, von dem Ausschuss



bestimmt werden, der die Maßnahmen ausgearbeitet hat. Die Maßnahmen sollten folgendes klar definieren:

9.1. die für die Überarbeitung der Maßnahmen Verantwortlichen,

9.2. diejenigen, die für die Überprüfung der Maßnahmen verantwortlich sind und für das Feedback an die zuständigen Angestellten.

10. **Literaturhinweise/Bibliographie:** Auflistung aller, zur Ausarbeitung der Maßnahmen, Verfahren oder Richtlinien hinzugezogenen, Literaturhinweise; Anfügen der Bibliographie.

## Anhang 2<sup>i</sup>

### Empfehlungen bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch

Jedem Hinweis im Kontext des sexuellen Missbrauchs muss nachgegangen und jeder Verdacht muss aufgeklärt werden. Grundsätzlich ist bei der zunächst institutionsinternen Beobachtung und Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Denn manchmal halten die von Kindern/Jugendlichen als auch die von Kolleg(inn)en geäußerten Vermutungen, Vorwürfe oder Verdachtsmomente einer eingehenden Prüfung nicht stand – der Schaden für die aufgebauten Vertrauensverhältnisse aber auch für den guten Ruf der beteiligten Personen kann ggf. kaum wieder rückgängig gemacht werden. Für Verdächtige gilt die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung.

1. Jeder/jede Mitarbeiter/-in ist aufgefordert, die eigene Wahrnehmung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu reflektieren.
2. Mitarbeitende, die einen Verdacht hegen, sind verpflichtet, dies dem Vorgesetzten mitzuteilen. Alles Weitere ist Sache der Leitungsebene bzw. des Trägers.
3. Vorgesetzte machen sich dienstrechtlich und aufsichtsrechtlich angreifbar, wenn sie Verdachtsmomente nicht weitergeben. Sie machen sich strafbar, wenn sie Taten decken.
4. Bei der einrichtungsinternen Sondierung muss der Träger für die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen dem Verdächtigten und dem mutmaßlichen Opfer bis zur Klärung des Vorwurfs/des Verdachts und Aufklärung der Sachlage Sorge tragen. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten müssen gewahrt werden.
5. Im Falle der Konfrontation eines beschuldigten Mitarbeitenden mit den Vorwürfen ist zwingend eine externe Fachkraft zur Klärung der Verdachtsmomente hinzuzuziehen. Die Sondierung ist sorgfältig zu dokumentieren.
6. Bei Hinweisen auf sexuellem Missbrauch, die sich durch den Träger selbst zunächst nicht weiter aufklären, aber auch nicht ausräumen lassen, informiert der Träger den zuständigen Diözesan-Caritasverband. Insoweit der Diözesan-Caritasverband selbst die Trägerfunktion innehat, ist er gehalten, Abstimmungsstrukturen zu schaffen, die diesem Fall Rechnung tragen. In verschiedenen Diözesen stehen diözesane Arbeitsgruppen mit externen Fachleuten als Ansprechpartner zur Verfügung. Einrichtungen in Trägerschaft einer kirchlichen Körperschaft, wie Kindertageseinrichtungen, wenden sich unmittelbar an das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat.

## **Verpflichtungen und Empfehlungen im Falle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch**

Im Falle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch an Kindern/Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen ist ein umsichtiges Krisenmanagement gefragt. Wesentlich ist, dass beim Träger oder bei einer von diesem bestellten Person die interne und externe Koordination aller Kommunikations- und Handlungsstränge zusammengeführt ist. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass die Mitarbeiter(innen), die Betreuten und die Eltern/ Angehörigen/ Sorgeberechtigten möglicherweise unter Schock stehen und von Seiten der Öffentlichkeit eine schnelle Aufklärung verlangt wird.

1. Der Träger ist verpflichtet, den Beschuldigten von der Arbeit freizustellen und weitere arbeitsrechtliche Interventionen zu prüfen. Dabei sind die Rechte der Mitarbeitervertretung zu wahren.
2. Der Träger ist in Absprache mit dem Diözesan-Caritasverband bzw. der (erz-)bischöflichen Behörde verpflichtet, die Aufsichtsbehörden zu informieren, den Fall der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und aktiv an der Aufklärung des Falls mitzuwirken.
3. Der Träger ist zuständig für die Bereitstellung psychosozialer Hilfen für das/ die Opfer und dessen/ deren Eltern/ Angehörige.
4. Der Träger ist zuständig für die Begleitung des Personals bezüglich der Aufarbeitung des Vorfalls.
5. Der Träger ist für eine Verständigung mit allen Beteiligten über eine angemessene Information der Öffentlichkeit zuständig; er klärt die Verantwortlichkeiten. In der Regel wird eine Person benannt, die allein für die öffentliche Kommunikation zuständig ist. Mitarbeitende verweisen bei Anfragen auf den mit der Kommunikation Betrauten. Der Träger ist gehalten, die Pressestellen des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes zu informieren.
6. Der Träger ist verpflichtet, den vorliegenden Fall auszuwerten und Schlussfolgerungen für die Optimierung der Prävention zu ziehen und diese umzusetzen.

---

<sup>i</sup> Empfehlungen der Deutschen Caritas zur Vorbeugung von sexuellem Missbrauch und zum angemessenen Verhalten bei Missbrauchsfällen (April 2010) Weitere Informationen erhalten Sie unter: <http://www.caritas.de/sexueller-missbrauch>